
SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IM FACH MIGRATIONSRECHT

7. Januar 2014

Hinweise

- Kontrolle: Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 8 Aufgaben.
- Prüfungsdauer: 120 Minuten
- Gewichtung: Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte.
- Korrektur: Es werden nur **ganze Sätze** bewertet (keine Stichworte). Sämtliche relevanten **Rechtsnormen** sind mit Artikel und Absatz zu zitieren.
- Hilfsmittel: Open-book Prüfung

Frage 1 (5 Punkte)

Welche Kompetenzen haben Bund und Kantone im Asyl- und Ausländerrecht sowie im Bereich Bürgerrecht?

Frage 2 (10 Punkte)

Beschreiben Sie die zentralen Entwicklungen in der Schweizer Asylpolitik seit 1900.

Frage 3 (10 Punkte)

Aus historischer Sicht können zwei Ansätze zur Bewältigung von Ein- und Auswanderung unterschieden werden: derjenige „klassischer“ und der „neuer“ Einwanderungsländer.

- a) Was sind klassische, was neue Einwanderungsländer?
- b) Was sind die Merkmale der Migrationspolitik klassischer Einwanderungsländer?
- c) Was sind die Merkmale der Migrationspolitik neuer Einwanderungsländer?

Frage 4 (10 Punkte)

In der Schweiz leben zurzeit schätzungsweise 100'000 „Sans-Papiers“.

- a) Was sind „Sans-Papiers“?
- b) Beschreiben Sie ihre Rechtsstellung (und die damit verbundenen Probleme) mit Blick auf Steuerpflicht, Krankenversicherungspflicht, Arbeitslosenversicherungspflicht, Anspruch auf Sozial-/Nothilfe und Heirat.

Frage 5 (10 Punkte)

Im Jahr 2002 wurde mit dem Freizügigkeitsabkommen der (schrittweise) freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU eingeführt.

- a) Wann ist das Freizügigkeitsabkommen räumlich, sachlich und persönlich anwendbar? (7 Punkte)
- b) Ein italienischer Staatsbürger möchte sich in der Schweiz niederlassen. Was halten Sie von seiner Annahme, auf ihn finde ausschliesslich das FZA und nicht das AuG Anwendung? (3 Punkte)

Frage 6 (5 Punkte)

Im April 2013 beschloss der Bundesrat gegenüber den EU-17 Staaten die Anrufung der Ventilklausel. Worum geht es dabei?

Frage 7 (20 Punkte)

Bei den folgenden fünf Fällen handelt es sich um exemplarische Konstellationen aus dem Flüchtlings- und Asylrecht. Erläutern Sie jeweils das Hauptproblem und geben Sie eine kurze Einschätzung des Falles ab. (Je 4 Punkte)

- a) S. ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie. Während des Bürgerkriegs zwischen den Tamil Tigers und der srilankischen Armee gerät er mit seiner Familie in eine Schiesserei. Dabei werden seine Schwester und sein Vater getötet. Aus Angst, das gleiche Schicksal zu erleben, verlässt er das Land und sucht in der Schweiz um Asyl nach.

- b) J. verliess vor fünf Jahren sein Heimatland Jemen und setzt sich seither in der Schweiz für die Unabhängigkeit Südjemens ein. Als Vorstandsmitglied einer in Jemen verbotenen, separatistischen Partei organisiert er in der Schweiz Kundgebungen und verfasst Artikel zur Situation der südjemenitischen Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass die jemenitischen Behörden J. aufgrund der intensiven Überwachung der Diaspora als Regimefeind wahrgenommen haben. Solchen drohen in Jemen drakonische Strafen.
- c) Ein Kurde wird in der Türkei jahrelang von den türkischen Behörden schikaniert. Er beschliesst daher, sich der militanten PKK anzuschliessen und beteiligt sich an einem Attentat auf ein Regierungsmitglied. Als K. von einem türkischen Gericht zu sechs Jahren Haft verurteilt wird, ergreift er die Flucht.
- d) N. stammt aus einem kleinen Dorf in Nigeria. Auf der Suche nach einem besseren Leben nimmt er den gefährlichen Weg nach Europa auf sich. Als er bei der illegalen Einreise in die Schweiz von der Polizei aufgeschnappt wird, erklärt er, er wolle kein Asyl in der Schweiz beantragen, sondern suche hier Arbeit, da er in seinem Heimatland keinerlei berufliche Perspektiven habe.
- e) Ein afghanischer Staatsangehöriger A. wird in seinem Heimatland von Mitgliedern der Taliban entführt und gefoltert. Nachdem ihm die Flucht gelingt, sucht er bei der Polizei in seinem Heimatort um Schutz nach. Diese ist infolge des Abzugs der internationalen Truppen mit der Situation überfordert. So kommt es, dass A. erneut von Taliban behelligt wird, woraufhin er beschliesst, das Land zu verlassen.

Frage 8 (30 Punkte)

A. kam im Jahr 1996 in die Schweiz und lebte seither in der Gemeinde X. Im August 2013 stellte sie bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Einbürgerung. Der Einbürgerungsrat der Wohngemeinde X. erachtete die Einbürgerungsvoraussetzungen als erfüllt und empfahl der Bürgerversammlung das Gesuch zur Annahme. An der Versammlung meldeten sich zahlreiche Bürger zu Wort. Es wurde vorgebracht, dass A's Deutsch „zu wünschen übrig lasse“. Ferner habe sie offensichtlich „keine Ahnung von der Schweizer Verfassungsordnung“, da sie viele Fragen dazu falsch beantwortet hatte. Ausserdem zeige doch bereits das Kopftuch, dass A. schlecht integriert sei. Das Gesuch um Einbürgerung wurde direkt im Anschluss an die Versammlung abgelehnt. In der schriftlichen Begründung wurden die Wortmeldungen der Bürgerversammlung sinngemäss übernommen.

A. ist mit dem ablehnenden Entscheid der Bürgerversammlung nicht einverstanden und wendet sich nach Erschöpfung des kantonalen Rechtswegs an das Bundesgericht. Sie führt im Wesentlichen aus, sie habe „Anspruch“ auf Einbürgerung. Insbesondere sei der Verweis auf ihr Kopftuch diskriminierend.

(Fragen nächste Seite)

Auszug aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV):

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

- a) Darf die Bürgerversammlung über Einbürgerungen entscheiden? (4 Punkte)
- b) An welche formalen Bedingungen ist eine Einbürgerung geknüpft? Sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt? (5 Punkte)
- c) Wird die derzeit geplante Revision des Bürgerrechtsgesetzes voraussichtlich etwas an Ihrer Konklusion ändern? (6 Punkte)
- d) Wie beurteilen Sie den Entscheid der Bürgerversammlung der Gemeinde X. unter dem Aspekt des Begründungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 2 BV? (5 Punkte)
- e) A. argumentiert, der Entscheid der Bürgerversammlung sei diskriminierend. Darf das Bundesgericht diese Rüge überhaupt prüfen? Wie würde das Bundesgericht in der Sache entscheiden? (5 Punkte)
- f) In der Wissenschaft wird teilweise die Ansicht vertreten, es gebe einen „Rechtsanspruch auf Einbürgerung“. Was ist damit gemeint und was halten Sie davon? (5 Punkte)